

Umsatzsteuerrechtliche Änderungen für Arbeitsmediziner ab 1. 1. 2014

30. 1. 2014

Harald Glocknitzer, StB/WP

Bisherige Rechtslage:

- Tätigkeiten der Arbeitsmediziner wurden bisher in der größten Zahl der Fälle umsatzsteuerfrei behandelt
- Gutachten zur „außergerichtlichen Streitbeilegung“ waren bisher in der Praxis ebenfalls umsatzsteuerfrei

I. Tätigkeit der Arbeitsmediziner

Neue Rechtslage ab **1. 1. 2014**:

Der Katalog der nichtärztlichen („umsatzsteuerpflichtigen“) Tätigkeiten von Ärzten, wie zB

- Schriftstellerische Tätigkeit
- Vortrags- und Lehrtätigkeit
- Nutzungsüberlassung und Vermietung von Räumlichkeiten, etc. ...

wird erweitert um die

- Tätigkeit der Arbeitsmediziner (gemäß § 82 ArbeitnehmerschutzG, § 78 Bundes-BedienstetenschutzG)

Auswirkung der Erweiterung des Ausnahmekataloges

- Arbeitsmedizinische Leistungen gemäß § 82 ArbeitnehmerschutzG und § 78 Bundes-BedienstetenschutzG
- müssen ab 1. 1. 2014 grundsätzlich mit 20 % Umsatzsteuer verrechnet werden und
- der Vorsteuerabzug steht (anteilig) zu!

Ausnahmen von der USt-Pflicht für Arbeitsmediziner

- Die individuelle Beratung der Arbeitnehmer u. Bediensteten in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung
- Die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern u. Bediensteten, ausgenommen Einstellungs- und berufliche Eignungsuntersuchungen
- Schutzimpfungen
- Dokumentation dieser Tätigkeiten

USt-Regel-Ausnahme-System für Arbeitsmediziner

Grundregel: Ärztliche Leistungen sind **ust-frei**

Ausnahme: Arbeitsmedizinische Leistungen sind **ust-pflichtig**

Gegenausnahme: Arbeitsmedizinische Leistungen an AN sind **ust-frei**

Ausnahme von der Gegenausnahme: Einstellungs- und berufliche Eignungs-
untersuchungen von AN sind **ust-pflichtig**

Vereinfachungsmöglichkeit

Bei Gesamtbetragsabrechnungen (etwa nach Stunden oder Monatspauschalen) können die Honorarnoten vom Arbeitsmediziner auch pauschal mit

- 90 % umsatzsteuerpflichtig und
- 10 % umsatzsteuerfrei

behandelt werden!

Ergebnis: eine Honorarnote mit zwei unterschiedlichen Steuersätzen (20 % und 0 %)!

Behandlung der Vorsteuern?

II. Erstellung von Gutachten

Grundsatz in der Umsatzsteuer

- Die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen und Gutachten ist umsatzsteuerfrei

Bisheriger Ausnahmekatalog (mit 20 % Umsatzsteuer)

- Gutachten über erbbiologische Verwandtschaft, pharmakologische und dermatologische Untersuchungen, psychologische Tauglichkeitstests, Gutachten im Gerichtsverfahren

Neu ab **1. 1. 2014** im Ausnahmekatalog:

„Ärztliche Gutachten im Rahmen einer außergerichtliche Streitbeilegung“

Ergebnis:

Nicht nur die Gutachten im laufenden Gerichtsverfahren (im Zivil- und Strafrechtsverfahren, zB Haftungsfragen bei Kunstfehler), sondern auch alle Verfahren im Rahmen der „außergerichtlichen Streitbeilegung“ sind umsatzsteuerpflichtig mit 20 % USt.

ZB Verfahren vor den Schlichtungsstellen

Sonderfall für alle Unternehmer, Ärzte usw.:

- Kleinunternehmerregelung bis EUR 30.000,00 Jahresumsatz
- Es bleibt generell bei der Umsatzsteuerfreiheit, der Arzt kann aber zur USt-Pflicht optieren!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Harald Glocknitzer